

Netzwerk Zukunft der Industrie e.V.
Förderung der Industrie
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bericht über die Erstellung der
Einnahmen-Überschuss-Rechnung
zum 31.12.2025

Überreicht durch:

ETL Schmidt & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft & Co. Dessau-Roßlau KG
Albrechtstr. 101 - 06844 Dessau-Roßlau

Telefon: (0340) 541180 - Fax: (0340) 5411888
sp-dessau@etl.de - www.steuerberatung-in-dessau.de

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2. Rechtliche Verhältnisse	4
3. Steuerliche Verhältnisse	5
4. Geführte Aufzeichnungen	6
5. Gewinnermittlung	7
6. Bescheinigung	8
7. Anlagen	9
7.1. Erläuterungen zur Gewinnermittlung	9
7.2. Anlagenspiegel	12
7.3. Abschreibungsliste	13
7.4. allgemeine Auftragsbedingungen	15

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand des Vereines hat uns beauftragt, die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für das Jahr 2025 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen. Weiterhin sind wir beauftragt, die Steuererklärungen für das Jahr 2025 anzufertigen.

Zur Erstellung der Gewinnermittlung standen uns die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die benötigten Unterlagen und Belege zur Verfügung.

Auskünfte erteilte uns bereitwillig: Frau Corinna Böttcher

Eine Vollständigkeitserklärung, in welcher versichert wird, dass alle zur Erstellung der Gewinnermittlung erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden, haben wir zu unseren Akten genommen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Gewinnermittlung beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ in der aktuell gültigen Fassung maßgebend.

2. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform

Das Unternehmen wird als eingetragener Verein in Berlin geführt.

Gegenstand des Vereins

Gegenstand des Vereins: Förderung der Industrie

Geschäftsräume

Die Geschäftsräume des Vereines befinden sich in der Breiten Straße 29 in 10118 Berlin.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, vertreten durch die Vorstandsvorsitzenden Herrn Heiko Reese als Vorsitzenden und Herrn Dr. Klaus Deutsch als Stellvertreter.

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vereinsregister

Registergericht:	Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:	VR 34803 B
Eingetragen am:	07.03.2016

3. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird steuerlich beim Finanzamt für Körperschaften I unter der Steuernummer 27/673/52635 geführt.

Er ist nicht gemeinnützig nach den Vorschriften der §§ 52 AO, d.h. alle Einnahmen, mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge, unterliegen der Körperschaftsteuer.

Die Berechnung der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer erfolgt nach den Vorschriften der §§ 8 ff des Körperschaftsteuergesetzes, wobei die Mitgliedsbeiträge bei der Ermittlung des Einkommens gemäß § 8 Abs. 5 KStG außer Ansatz bleiben.

Der Verein unterliegt der Regelbesteuerung nach §§ 16 - 18 des Umsatzsteuergesetzes. § 19 UStG findet keine Anwendung. Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor. Dem Verein wurde somit durch das Finanzamt gestattet, die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorzunehmen.

Die Mitgliedsbeiträge unterliegen gemäß Abschnitt 1.4 des Umsatzsteueranwendungserlasses nicht der Umsatzbesteuerung.

Gemäß § 4 Abs. 3 EStG wurde der Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt.

4. Geführte Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen werden unter Einsatz des elektronischen Abrechnungssystems edrewe erstellt.

Der verwendete Kontenrahmen entspricht den steuerlichen und betrieblichen Erfordernissen.

Die Ausgangsrechnungen werden mit Rechnungsnummern versehen und chronologisch nach Datum und Rechnungsnummer abgelegt.

Die Eingangsrechnungen wurden täglich gesammelt und abgelegt.

Das Anlagevermögen und seine Entwicklung wurde in einer Inventarliste aufgezeichnet.

Die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2025 sind im Rahmen der uns erteilten Vollständigkeitserklärung vollständig, zeitgerecht und richtig erfasst. Alle angeforderten Belege konnten vorgelegt werden.

5. Gewinnermittlung

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

	Geschäftsjahr 2025	Vorjahr 2024
	EUR	EUR
A. Betriebseinnahmen		
1. Einnahmen	127.500,00	126.250,00
Summe Betriebseinnahmen	127.500,00	126.250,00
B. Betriebsausgaben		
1. Steuern, Versicherungen und Beiträge	5.934,51	4.703,57
2. Werbe- und Reisekosten	527,35	10.076,24
3. Instandhaltung und Werkzeuge	2.859,59	4.315,32
4. Abschreibungen	195,00	5.164,00
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	195,00	5.164,00
5. Verschiedene Kosten	135.680,87	200.332,82
Summe Kosten	145.197,32	224.591,95
Summe Betriebsausgaben	145.197,32	224.591,95
C. Betrieblicher Gewinn/Verlust	-17.697,32	-98.341,95
D. Steuerlicher Gewinn/Verlust nach § 4 Abs. 3 EStG	-17.697,32	-98.341,95

6. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung des

Netzwerk Zukunft der Industrie e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der "Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" durchgeführt.

Dessau-Roßlau, den 25. Februar 2026

ETL Schmidt & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft & Co. Dessau-Roßlau KG
Niederlassung Dessau-Roßlau

7. Anlagen

7.1. Erläuterungen zur Gewinnermittlung

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

	Geschäftsjahr 2025	Vorjahr 2024
	EUR	EUR
A. Betriebseinnahmen		
1. Einnahmen	127.500,00	126.250,00
8950 Mitgliedsbeiträge	127.500,00	126.250,00
Summe Betriebseinnahmen	127.500,00	126.250,00
B. Betriebsausgaben		
1. Steuern, Versicherungen und Beiträge	5.934,51	4.703,57
4360 Versicherungen	4.570,23	4.570,23
Die zuvor bezifferte Position beschreibt die Beiträge zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für das Jahr 2025.		
4390 Sonstige Abgaben	1.364,28	133,34
2. Werbe- und Reisekosten	527,35	10.076,24
4600 Werbekosten	304,22	10.004,04
4640 Repräsentationskosten	223,13	0,00
4663 Reisekosten Arbeitnehmer Fahrtkosten	0,00	72,20
3. Instandhaltung und Werkzeuge	2.859,59	4.315,32
4806 Wartungskosten für Hard- und Software	2.859,59	4.315,32
4. Abschreibungen	195,00	5.164,00
Die Gegenstände des Anlagevermögens sind im Einzelnen aus den folgenden Erläuterungen ersichtlich. Im Einzelnen entfallen auf:		
	EURO	

Entgeltlich erworbene Konzessionen, Schutzrechte	2,00	
EDV-Software	1,00	
Betriebsausstattung	2,00	

Summe	5,00	

Übertrag	118.178,55	107.154,87

Anlagen

		Geschäftsjahr 2025 EUR	Vorjahr 2024 EUR
Übertrag		118.178,55	107.154,87
Die im Berichtsjahr vorgenommenen Abschreibungen beinhalten:			
	Euro		
Planmäßige Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB	195,00		
davon Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	0,00		
davon Abschreibungen auf den GWG-Pool	0,00		
Summe	195,00		
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen		195,00	5.164,00
4822 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		195,00	5.164,00
Buchwert per 01.01.2025	197,00		
+ Zugänge	0,00		
./. Abgänge	0,00		
= Zwischensumme	197,00		
./. Abschreibungen	195,00		
= Buchwert per 31.12.2025	2,00		
5. Verschiedene Kosten		135.680,87	200.332,82
4780 Fremdarbeiten Kongresse/Tagungen/Veranstaltungen		125.963,93	191.551,39
4950 Rechts- und Beratungskosten		202,30	321,98
4955 Buchführungskosten		3.503,47	3.358,00
4957 Abschluss- und Prüfungskosten		3.650,32	3.382,25
4964 Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (Lizenzen, Konzessionen)		1.889,24	1.284,45
4970 Kosten des Geldverkehrs		471,61	434,75
Übertrag		-17.697,32	-98.341,95

Anlagen

	Geschäftsjahr 2025	Vorjahr 2024
	EUR	EUR
Übertrag	-17.697,32	-98.341,95
Summe Kosten	145.197,32	224.591,95
Summe Betriebsausgaben	145.197,32	224.591,95
C. Betrieblicher Gewinn/Verlust	-17.697,32	-98.341,95
D. Steuerlicher Gewinn/Verlust nach § 4 Abs. 3 EStG	-17.697,32	-98.341,95

7.2. Anlagenspiegel

Anlagespiegel zum 31.12.2025

Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Stand Ende	Zu- und Abschreibungen			Buchwerte des Jahres Vorjahr	
	Stand Beginn	Zugänge Abgänge	Umbuchung		Stand Beginn	Zuschreibung	Stand Ende		
A Anlagevermögen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
10 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	22.074,00	0,00 0,00	0,00	22.074,00	21.877,00	195,00 0,00	0,00	22.072,00	2,00 197,00
27 EDV-Software	2.000,00	0,00 0,00	0,00	2.000,00	1.999,00	0,00 0,00	0,00	1.999,00	1,00 1,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	24.074,00	0,00 0,00	0,00	24.074,00	23.876,00	195,00 0,00	0,00	24.071,00	3,00 198,00
II. Sachanlagen									
400 Betriebsausstattung	2.210,43	0,00 0,00	0,00	2.210,43	2.208,43	0,00 0,00	0,00	2.208,43	2,00 2,00
Sachanlagen	2.210,43	0,00 0,00	0,00	2.210,43	2.208,43	0,00 0,00	0,00	2.208,43	2,00 2,00
Anlagevermögen	26.284,43	0,00 0,00	0,00	26.284,43	26.084,43	195,00 0,00	0,00	26.279,43	5,00 200,00

7.3. Abschreibungsliste

Abschreibungsliste zum 31.12.2025

Sortiert: Konten

Inv.Nr.	Bezeichnung AHK-Datum	AHK				Zugang	RBW-Beginn	AfA	RBW-Ende	S-AfA
		AfA-Beginn	Lfz	AfA-%	AfA-Art	Abgang	Datum-Abgang	Monate	Aufwand	Erlös/Ertrag
10 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten										
100001	Logo "Netzwerk Zukunft der Industrie" 11.11.2015	2.354,00 11.11.2015	120	10,00 %	Lin.	0,00 0,00	196,00	195,00 10	1,00 0,00	0,00 0,00
100007	Website www.buendnis-zukunft-der-industrie.de 08.02.2021	19.720,00 22.01.2021	48	25,00 %	Lin.	0,00 0,00	1,00	0,00 0	1,00 0,00	0,00 0,00
Summe		22.074,00				0,00	197,00	195,00	2,00	0,00
27 EDV-Software										
27001	W_Server-Setup,SSL Zertifikat 30.05.2016	2.000,00 30.05.2016	36	33,33 %	Lin.	0,00 0,00	1,00	0,00 0	1,00 0,00	0,00 0,00
Summe		2.000,00				0,00	1,00	0,00	1,00	0,00
400 Betriebsausstattung										
400001	Rollup "N3tzwerk Zukunft der Industrie" 01.02.2016	797,30 01.02.2016	36	33,33 %	Lin.	0,00 0,00	1,00	0,00 0	1,00 0,00	0,00 0,00
400005	Faltdisplay mit Logos 06.02.2017	1.413,13 06.02.2017	36	33,33 %	Lin.	0,00 0,00	1,00	0,00 0	1,00 0,00	0,00 0,00
Übertrag		26.284,43				0,00 0,00	200,00	195,00	5,00 0,00	0,00 0,00

Anlagen

Inv.Nr.	Bezeichnung AHK-Datum	AHK				Zugang	RBW-Beginn	AfA	RBW-Ende	S-AfA
		AfA-Beginn	Lfz	AfA-%	AfA-Art	Abgang	Datum-Abgang	Monate	Aufwand	Erlös/Ertrag
		26.284,43				0,00	200,00	195,00	5,00	0,00
Übertrag						0,00			0,00	0,00
Summe		2.210,43				0,00	2,00	0,00	2,00	0,00
Gesamtsumme		26.284,43				0,00	200,00	195,00	5,00	0,00

7.4. allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung

[1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

[2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

[3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.

[4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.

[5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Pflichten des Auftragnehmers

(a) Verschwiegenheitspflicht

[1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

[2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

[3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

[4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

[5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

[6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

(b) Mängelbeseitigung

[1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

[2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

[3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

(c) Rechte in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

3. Mitwirkung durch Dritte

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.

[2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.

[3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.

[4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Datenschutz

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragsgebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.

[2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

5. Schadenersatz

[1] Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder –bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt.

[2] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

[3] Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

[4] Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

[5] Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

6. Pflichten des Auftraggebers

[1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

[2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

[3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

[4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Vergütung

[1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungs-gesellschaften. Hinsichtlich der

Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StbVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.

[2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].

[3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

[4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

[5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:

[6] Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

9. Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10. Beendigung des Auftrags

[1] Der Auftrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

[2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstauftrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Auftragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Auftragsabschluss ausgehändigt werden soll.

[3] Mit der Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

[4] Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13. Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

14. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

[1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

[2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas Anderes vereinbart wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt sind.

15. Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand die berufliche Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Auftragnehmers als vereinbart. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

16. Salvatorische Klausel

[1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

[2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Stand: 11.08.2025